



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) 100530**

### **§1 Allgemeines**

- (1) Für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Foth GmbH gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen, Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Falle unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- (2) Entgegenstehende oder von diesen AGBs abweichenden Bedingungen des Kunden erkennt die Foth GmbH nicht an, auch nicht durch vorbehaltlose Vertragsdurchführung oder wenn die Foth GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

### **§2 Angebot und Vertragsabschluss**

- (1) Die Angebote der Foth GmbH sind stets freibleibend und unverbindlich.
- (2) Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Angaben dienen nur der Veranschaulichung und sind nicht verbindlich. Entscheidend ist die handelsübliche und normierte Beschaffenheit der Sache. Erklärungen des Verkäufers im Zusammenhang mit diesem Vertrag (z.B. Leitungsbeschreibungen, Bezugnahme auf DIN-Normen usw.) enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie. Im Zweifel sind nur ausdrücklich schriftliche Erklärungen des Verkäufers über die Übernahme einer Garantie maßgeblich.
- (3) Die Preise der Foth GmbH sind bis zum Abschluss des Kaufvertrages unverbindlich. Für Lieferungen werden die anteiligen Versand- und Verpackungskosten zzgl. der gesetzlichen Maut und Mehrwertsteuer berechnet.

### **§3 Lieferungen**

- (1) Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden, Teillieferungen sind zulässig. Besondere Umstände, z.B. höhere Gewalt, Streik usw., verlängern die Lieferzeit angemessen und berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- (2) Erfüllungsort ist Osnabrück. Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers den Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, so geht die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung der Waren mit der Absendung auf den Käufer über, auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Die Nichteinhaltung von Lieferfristen entbindet den Vertragspartner nicht von der Abnahmeverpflichtung. Schadensersatzansprüche sind in Abschnitt 5 geregelt.
- (3) Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Kunde keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und der Zahlungsanspruch der Foth GmbH gefährdet ist, ist die Foth GmbH berechtigt die Lieferung oder Leistung zu verweigern, bis der Kunde die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Erfolgt die Zahlung oder die Beibringung der Sicherheitsleistung nach Aufforderung nicht innerhalb von 10 Werktagen, so ist die Foth GmbH zum Rücktritt des Vertrags berechtigt.

### **§4 Zahlung**

- (1) Die Zahlung ist in vollem Umfang bei Lieferung fällig. Außer es ist eine andere Zahlungsfrist vereinbart. Der Käufer kommt ohne weitere Erklärung des Verkäufers 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.
- (2) Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängel geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung steht.
- (3) Verzugszinsen betragen 8% über den jeweiligen Basiszinssatz in der Bundesrepublik Deutschland. Wenn die Foth GmbH einen höheren Verzugschaden nachweist, ist sie berechtigt diesen geltend zu machen. Ist eine Ratenzahlung vereinbart und kommt der Kunde mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug, so wird der gesamte Restbetrag sofort fällig.



## §5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- (2) Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur unter der Bedingung weiterveräußern, dass er von seinem Abnehmer sofortige Bezahlung erhält oder mit diesem einen weiteren Eigentumsvorbehalt vereinbart. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Käufer untersagt.
- (3) Veräußert der Käufer Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus dem Weiterverkauf an den Verkäufer ab. Der Käufer ist bis auf Widerruf ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit, kann der Verkäufer die Einziehungsermächtigung widerrufen.
- (4) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer hat uns die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- (5) Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Käufer ist zur sofortigen Herausgabe verpflichtet. In Herausgabe verlangen liegt keine Rücktrittserklärung des Verkäufers, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt. Für den Fall seines Zahlungsverzuges gestattet uns der Käufer hiermit unwiderruflich, die Vorbehaltsware sofort abzuholen und seine Geschäfts- und Lagerräume zu diesem Zweck ungehindert zu betreten. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand unter Anrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten.
- (6) Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Liefergegenstandes trägt der Käufer. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten und sonstiger mit dem Vertrag zusammenhängender Forderungen von uns gutgeschrieben.
- (7) Übersteigt der realisierbare Wert unserer Sicherungen unsere Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent sowie laufender Rechnung) um mehr als 10%, so geben wir auf Verlangen des Käufers übersteigende Sicherungen nach unserer Wahl frei.

## §6 Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Gewährleistung beträgt 1 Jahre ab Versanddatum. Für Handelsware gilt die Gewährleistung der Vorlieferanten.
- (2) Die Gewährleistung besteht bei Schäden und Mängel an Geräte und Baugruppen, die nachweislich auf einem Fabrikationsfehler beruhen. Für Geräte und Baugruppen, die irreparabel sind, z.B. mechanisch beschädigt oder durch Überspannung zerstört sind, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.
- (3) Der Gewährleistungsanspruch ist durch Rechnungs-bzw. Lieferscheinkopie zu belegen. Die auf den Geräten bzw. Baugruppen befindlichen Prüf- und Kontrollaufkleber sind Grundlage des Gewährleistungsanspruches. Sofern diese entfernt sind, erlischt der Anspruch.
- (4) Bei nachweislichem Auftreten eines Mangels bestimmen wir, ob wir nachliefern oder nachbessern. Schlägt die Nachbesserung fehl, so steht dem Käufer nach Ablauf einer von Ihm gesetzten angemessenen Frist das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Will der Käufer Schadensersatz statt der Leistung verlangen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch einer Nachbesserung gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- (5) Ist zur Überprüfung der Mangelhaftigkeit die Einsendung des Liefergegenstandes an das Werk erforderlich, so erfolgt auf Wunsch des Käufers gegen Rechnungsstellung eine Nachlieferung. Diese Lieferung stellt einen neuen Kaufvertrag dar. Wird die Mangelhaftigkeit des ursprünglichen Liefergegenstandes durch das Lieferwerk bestätigt, erfolgt eine Gutschrift der Rechnung.
- (6) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Lieferung auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Unversehrtheit oder Beschaffenheit zu überprüfen und Mängel dem Verkäufer innerhalb von zwei Tagen anzuzeigen. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen. Anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- (7) Der Verkäufer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den ertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Käufers ist jedoch ganz ausgeschlossen, außer es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor oder es wird wegen der Verletzung des



Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet. Diese Regelungen erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

- (8) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Sache.
- (9) Ware die zu Testzwecken für Projekte den Kunden von der Foth GmbH eingesetzt und weiterverwendet wird, stellen optische Beschädigungen der Verpackung kein Mangel dar.
- (10) Sofern keine Neuware von der Foth GmbH gekauft wurde, stellen optische Beeinträchtigungen der Verpackung und / oder der Ware selbst kein Mangel dar. Für gebrauchte gekaufte Ware besteht in der Regel keine Herstellergarantie. Da es sich um gebrauchte Ware handelt, ist die Gewährleistungszeit für diese gebrauchte Ware auf 30 Tage beschränkt, beginnend mit dem Lieferdatum.

### **§7 Abwerbung**

- (1) Während der Dauer des Vertrages mit dem Kunden und innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung darf die Anstellung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen irgendwelcher Formen durch Mitarbeiter der Foth GmbH, die für die Foth GmbH Leistungen für den Kunden erbracht haben, durch den Kunden nur erfolgen, wenn die Foth GmbH schriftlich das Einverständnis hierzu erklärt hat.

### **§8 Datenschutz**

- (1) Zur Bearbeitung der Bestellung werden wir Namen, Adresse und sämtliche weiteren auftragsbezogenen Daten des Käufers erheben, verarbeiten und speichern. Die mitgeteilten Kundendaten behandeln wir unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechtes. Mit der Aufgabe seiner Bestellung willigt der Käufer in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten ein.

### **§9 Schlussbestimmung**

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Osnabrück, sofern jede Partei Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder die Person keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Die Foth GmbH kann den Kunden auch an dessen Sitz gerichtlich in Anspruch nehmen.
- (2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einzelne Teile hiervon unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

### **§10 Rücksendebedingungen**

- (1) Die Rücksendungen von Geräten oder Baugruppen muss in geeigneten Verpackungen erfolgen.
- (2) Die Komponenten müssen originalverpackt, unbeschädigt und ungebraucht sein.
- (3) Die entstehenden Bearbeitungsgebühren berechnen wir mit 15% des Warenwertes, jedoch mindestens mit 20,-€ pro Gerät und Baugruppe.
- (4) Für Geräte und Baugruppen, die älter als drei Monate sind, und für Sonderanfertigungen erfolgt keine Rücknahme bzw. Gutschrift.
- (5) Fügen Sie bei Reparaturaufträgen jedem Gerät bzw. Baugruppe eine Fehlerbeschreibung bei. Kennzeichnen Sie die Geräte und Baugruppen so, dass eine eindeutige Zuordnung zu den Fehlerbeschreibungen möglich ist.